



Frau  
Präsidentin  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

BMF – VI/1  
Hintere Zollamtstraße 2b  
A-1030 Wien

Sachbearbeiterin:  
GL Mag. Bernadette M. Gierlinger  
Telefon +43 (1) 514 33 504020  
e-mail: Bernadette.Gierlinger@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

BMF-010000/0018-VI/1/2008

**Betreff: Abgabenänderungsgesetz 2008**

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt den angeschlossenen Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerken, dass dieser Entwurf den begutachtenden Stellen zur Stellungnahme bis längstens **9. Mai 2008** übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die Interessenvertretungen ersucht, ihre Stellungnahme in elektronischer Form der Frau Präsidentin des Nationalrates zuzuleiten.

Anlage

28. April 2008

Für den Bundesminister:

Mag. Gierlinger  
(elektronisch gefertigt)

**FORMBLATT ZUR  
DARSTELLUNG VON  
VERWALTUNGSLASTEN FÜR  
UNTERNEHMEN**

Rechtsvorschrift **Abgabenänderungsgesetz 2008: Alkohol-, Bier-, Mineralöl-, Tabak- u.  
SchaumweinsteuerG**

<b>bisherige Verwaltungslasten</b> der Rechtsvorschriften in Mio. Euro	27
<b>erwartete Verwaltungs- lasten</b> der neuen/geänderten Rechtsvorschrift in Mio. Euro	25,7
<b>Belastung/Entlastung</b> in Mio. Euro*	<b>1,3</b>

\*Diese ergibt sich aus der Differenz zwischen den bisherigen und den erwarteten Verwaltungslasten der neuen/geänderten Rechtsvorschrift.

Beschreibung der neu eingeführten/Änderungen bestehender Informations- verpflichtungen, die zu der erwarteten Belastung/Entlastung führen sollen	<p><b>In den angeführten Verbrauchssteuergesetzen wird die Möglichkeit zur Einbringung elektronischer Anmeldungen und Ansuchen wird vorgesehen. Daraus wird eine Verminderung der Verwaltungslasten für Unternehmen um 1,3 Mio. Euro pro Jahr erwartet.</b></p> <p><b>Der Arbeitsaufwand für papiermäßig abgegebene Anmeldungen und Ansuchen lässt sich durch den Einsatz elektronischer Übermittlungsmöglichkeiten verringern. Aus der elektronischen Verbrauchsteueranmeldung ergeben sich auch Vereinfachungen bei den Dokumentations- und Aufzeichnungsverpflichtungen.</b></p>
--	---

Darstellung, aus welchen Gründen die Informations-verpflichtungen notwendig sind und welcher Nutzen damit verbunden ist (§ 14a Abs. 1 Z 3 BHG); Begründung der Notwendigkeit geplanter neuer Belastungen; Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Entlastung u

